

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Beer, Matthias Telefon: 07071 204-1710
Gesch. Z.: 2/23/RSBNA/

Vorlage 259/2025
Datum 24.10.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff:	Regional-Stadtbahn Neckar-Alb; Durchführungsbestimmungen der Verbandssatzung
Bezug:	
Anlagen:	Anlage Durchführungsbestimmungen Verbandssatzung

Zusammenfassung:

Am 05.12.2025 sollen in der Mitgliederversammlung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) die finalen Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung (Anlage 1) beschlossen werden. Der Oberbürgermeister wird als Vertreter der Universitätsstadt Tübingen dem Beschluss zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführungsbestimmungen konkretisieren das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung der Kostenumlagen, die von den Verbandsmitgliedern zu tragen sind. Der Beschluss entfaltet keine eigenständigen finanziellen Auswirkungen.]

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 wurde die Art und Weise der Durchführung der Verbandsumlagen jeweils mit dem Wirtschaftsplan beschlossen. Basis hierfür waren die beschlossenen vorläufigen Durchführungsbestimmungen. Die vorläufige Regelung soll nun durch eine endgültige Fassung der Durchführungsbestimmungen ersetzt werden.

2. Sachstand

Auf Grundlage der Verbandssatzung vom 25.07.2023 wird der Finanzbedarf des ZV RSBNA nach § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung, sofern er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch folgende Umlagen finanziert:

- Planungs- und Baukostenumlage (§ 23)
- Betriebskostenumlage (§ 24)
- Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25)
- Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26)

Nach § 22 Abs. 6 der Verbandssatzung ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen beschließt. Diese konkretisieren die Anforderungen der Verbandssatzung zur Durchführung der Umlagen. Durchführungsbestimmungen sind in der Verbandssatzung insbesondere vorgesehen für:

- Rückverrechnung bereits getätigter Ausgaben
- Übernahme laufender Verträgen und Planungsvereinbarungen
- Erhebung der Verbandsumlagen

Mit dem Beschluss wird zukünftig eine endgültige Ermittlung der Kostenumlagen erfolgen. Der Ausschuss des ZV RSBNA wird am 21.11.2025 über die Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung beschließen. Danach erfolgt in der Verbandsversammlung 05.12.2025 der endgültige Beschluss zur Zustimmung der Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung.

3. Vorgehen der Verwaltung

Der Oberbürgermeister wird dem Beschluss zur Zustimmung der neuen Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung zustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Verwaltung beauftragen, einen Weisungsbeschluss mit dem Ziel herbeizuführen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsstadt Tübingen den Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung in der Verbandsversammlung nicht zustimmen. Da die Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung bereits beim Wirtschaftsplan 2026 zur Anwendung kamen, stellt dieses Vorgehen keine sinnvolle Alternative dar.